

Datum: 16.03.2022

Bundesverband
Energiespeicher Systeme e.V.

www.bves.de

STELLUNGNAHME:

Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Der BVES und die durch ihn vertretene Energiespeicherbranche dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor nimmt der BVES wie folgt Stellung.

Der BVES begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurf, die Erzeugungskapazitäten der erneuerbaren Energien mit Sofortmaßnahmen schnell und deutlich auszubauen, uneingeschränkt. Gleichwohl halten wir es für zentral, nicht weiter allein auf zusätzliche Erzeugung zu setzen, sondern das gesamte Energiesystem auf die Ziele der Energiewende auszurichten. Dies ist im Blick auf die aktuellen Ereignisse wie dem Angriffskrieg auf die Ukraine und den daraus offenbar werdenden energiepolitischen Verwerfungen mehr als dringend geboten.

Versorgungssicherheit ist das nun für alle sichtbar gewordene Gebot der nächsten Zeit. Versorgungssicherheit bedeutet jedoch nicht zwingend die Ausdehnung oder Weiterführung der Nutzung fossiler Energieträger. Klimaschutz und Versorgungssicherheit gehen zusammen, wenn Flexibilität und insbesondere Flexibilität durch Energiespeicher integriert wird. Der vorliegende Gesetzentwurf befördert zwar den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien, doch befördert er eben nicht die Systemintegration dieser Erneuerbaren Energien und stellt nicht den Erneuerbaren Energien die notwendige Flexibilität zur Seite.

Allein die Erzeugungsspitzen weiter zu erhöhen sowie die Einspeisung zu diesen Spitzenzeiten zusätzlich anzureizen, kann doch keine passende Korrektur auf die Fehlallokationen in unserem Energiesystem darstellen. Auch der Verweis auf die Eilbedürftigkeit kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen. Die Schritte zu mehr Erneuerbarer Erzeugung, plus Flexibilität und inklusive Versorgungssicherheit, sind weitgehend bekannt und könnten schnell umgesetzt werden.

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage sind die EU-Vorgaben - die Stärkung der Versorgungssicherheit sowie die kostengünstige Systemintegration der erneuerbaren Energien von essenzieller Bedeutung. Das Schlüsselinstrument zu Erreichung dieser Ziele ist die Steigerung der Flexibilität des Energiesystems. Energiespeichertechnologien unterstützen diese Transformation, vorausgesetzt die nationalen Regulierungen öffnen die Marktzugänge und schaffen Investitionssicherheit.

Folgende Aspekte sehen wir zur kurzfristigen Stärkung des Energiesystems als notwendig an:

-  Rechtliche Definition der Energiespeicherung / Umsetzung EU-Richtlinien
-  Innovationsauktionen ausbauen
-  Tarifeinheit bei der Einspeisung bewahren

1. Definition der Energiespeicherung.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag eindeutig dazu bekannt, eine Definition für Energiespeicherung schnellstmöglich in das Energierecht aufzunehmen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung das europäische Energierecht als geltenden Standard anerkannt. In Anlehnung an die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ist Energiespeicherung die Verschiebung der endgültigen Nutzung von Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung. Damit liegt eine eindeutige und passende Formulierung für eine Definition der Energiespeicherung vor. Das sollte nun auch die Grundlage sein für die versprochene Aufnahme einer Definition der Energiespeicherung als eigenständige Säule in das deutsche Energierecht. Diese neue vierte Säule des Energiesystems, neben Erzeugung, Transport und Verbrauch, spielt im Gesamtkonzert eine immer wesentlichere Rolle, damit die Energiewende gelingt, auch und gerade im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen um die Versorgungssicherheit und Klimaschutz. Um dieser Rolle nun auch endlich gerecht werden zu können, ist eine europarechtskonformen Definition von Energiespeicherung dringend notwendig. Auf der Basis dieser Definition kann dann eine passende und zukunftssichere Regulatorik für Energiespeicher über alle verschiedenen Technologien sowie Anwendungen entwickelt werden. Gerade im Hinblick auf die notwendige Sektorenkopplung, wenn man also den singulären Blick allein auf die Stromwende verlässt, wird die Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung der Begrifflichkeiten für Energiespeicher sowie die Energiespeicherung offenbar.

Wird das neue Leitprinzip implementiert, bedeutet dies auch die Beseitigung von bürokratischem Klein-Klein für Erneuerbare Energieanlagen sowie Energiespeicher und das Voranbringen praktikablen, effizienten Multi-Use-Lösungen über die Sektorengrenzen hinweg.

2. Innovationsausschreibung und Hybridkraftwerke.

Der Regierungsentwurf sieht lediglich eine Umstellung auf die gleitende Marktprämie vor. Dies reicht jedoch nicht aus, um insbesondere die sich aktuell deutlich verändernden Grundlagen der Energieversorgung in Deutschland aufzunehmen. Die Innovationsauktionen haben im Grundsatz die Anforderungen an Versorgungssicherheit und Flexibilität implementiert und sind so zu einem wichtigen Bestandteil einer systemdienlichen Erzeugung durch erneuerbare Energien geworden. Gerade mit Blick auf die aktuelle geopolitische Situation bei verringerter Flexibilitätsleistung durch Gas, sind sie ein auszubauender Beitrag für eine CO₂-neutrale Versorgungssicherheit. Im Zuge des anstehenden Reformprozesses der Innovationsauktionen sind folgende Weiterentwicklungen zentral:

- I. Die jährlichen Ausschreibungsvolumina sind schrittweise auf das Dreifache zu erhöhen.
- II. Die gekoppelten Speicher müssen auch mit Netzstrom beladen werden dürfen, damit ihre Vorteile im Stromsystem nutzbar sind. Dafür ist ein Messkonzept nötig, das mit dem Beihilferecht kompatibel ist. Vorbild ist die angestrebte Beimischung von grünem Wasserstoff zu fossilem Erdgas. Genau wie bei den Molekülen müssen die Elektronen aus verschiedenen Quellen stammen dürfen, um so Brücken hin zu einer 100% Versorgung mit erneuerbaren Energien zu bauen.
- III. Die gekoppelten Speicher können mit systemdienlichen Leitplanken versehen werden, um die Bindung an die Erzeugungseinheit zu sichern. Es empfiehlt sich hier eine Lösung mit schneller Umsetzbarkeit bei möglichst hohem Systemnutzen
- IV. Eine innovative Flächennutzung sollte stärker in einem separaten Segment ohne Anlagenkombination gefördert werden.

Insgesamt muss es darum gehen, die Anlagenkopplungen noch aktiver für Systemdienlichkeit und Versorgungssicherheit zu nutzen und die hohen Flexibilitätspotentiale eines Energiespeichers auch komplett auszuschöpfen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist gleichzeitig mit einer erhöhten

Flexibilitätskapazität zu flankieren. Hier ist dringend das Ausschließlichkeitsprinzip zu beseitigen, da es den flexiblen Einsatz von Speichern aktiv verhindert.

Im Anhang zu dieser Stellungnahme legen wir ein umfassendes Konzept zur Weiterentwicklung der Innovationsauktionen vor. Der Formulierungsvorschlag im Anhang stellt gleichzeitig sicher, dass eine Marktprämie, die auf der Grundlage des EEG 2021 bzw. 2022 in Verbindung mit der Innovationsausschreibungsverordnung an den Anlagenbetreiber gezahlt wird, nur für diejenige Strommenge gezahlt wird, die unter Einsatz erneuerbarer Energien erzeugt wurde.

(Siehe Konzept im Anhang)

Gleichzeitig sollen nun Hybridkraftwerke als neue Anlagenkombinationen aus erneuerbaren Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung mit einem neuen Förderregime eingeführt werden. Das Ziel ist, die erneuerbare Erzeugung soll verstetigt, die Speicherfunktion von Wasserstoff genutzt und die Rückverstromung erprobt werden. Als BVES begrüßen wir es ausdrücklich, dezentrale Lösung für die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff voranzubringen. Gleichwohl ist die Begrenzung auf die Funktion der Rückverstromung schon aus Gründen der Technologieoffenheit abzulehnen. Wasserstoff ist ein Speicher für Power-to-X-Lösungen. So viel Strom wie möglich soll eingesetzt werden und so viel Wasserstoff wie nötig. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die Anwenderkunden die Freiheit haben müssen, wie sie den Wasserstoff nutzen. Eine einseitige politische Vorgabe bremst die notwendigen Investitionen in größeren Maßstäben aus. Und zum Anreiz für Flexibilität gibt es bereits die Innovationsauktionen. Ein neues Förderinstrument auf Basis einer einzelnen Technologie ist hier nicht hilfreich.

3. Tarifeinheit bei der Einspeisung bewahren

Laut dem Referentenentwurf soll die Volleinspeisung mit einer nahezu verdoppelten Förderung ausgestattet im Vergleich zur Teileinspeisung. Den Ansatz, Einspeisung attraktiver und insbesondere wirtschaftlicher zu gestalten, können wir nachvollziehen und dieser Ansatz wird auch unterstützt. Doch darf das nicht gleichzeitig zu einer Diskriminierung von Teileinspeisern führen, die über die Eigennutzung effizient und effektiv zur Energiewende beitragen und die Sektorenkopplung vorantreiben. Die eingespeiste erneuerbare kWh kann doch nicht unterschiedlich bewertet werden, ob sie aus einer Voll- oder Teileinspeiseanlage kommt.

Der Betrieb und der Neuaufbau von Solaranlagen wird durch die mangelnde Tarifeinheit unnötig verkompliziert und weiter bürokratisiert. Gleichzeitig wird die Sektorenkopplung und die Flexibilität zum Ausbau seiner Solaranlage sowie erweiterter Nutzung ausgebremst.

Daneben sehen wir auch deutlich rechtliche Schranken, die Tarifeinheit bei der Einspeisung aufzuheben. So sieht nicht zuletzt Art. 21 Abs. 6 lit e RED II vor, dass Eigenerzeuger beim Zugang zu Förderregelungen nicht diskriminiert werden dürfen. Zudem ist aufgrund des aktuellen Marktpreisniveaus und des relativ hohen CO₂-Preises, damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach selbsterzeugter erneuerbarer Energie für die Sektorenkopplung hoch bleiben wird. Insbesondere ist hier der Trend zur Elektromobilität zu nennen. Es ist deutlich absehbar, dass die Stärkung der Marktmechanismen, wie es der aktuelle Entwurf der REDII recast vorsieht, zu mehr Investitionen führen wird. Es braucht also, sowohl im Bereich von Industrie, Gewerbe und Haushalt, das Recht auf eine Solaranlage in Kombination mit einer Wärmeerzeugungsanlage, einer Ladesäule und einem Energiespeicher, der für die notwendige Flexibilität sorgt. Hier über den Einspeisetarif eine Entscheidung „Entweder-Oder“ zu implementieren, bremst die Energiewende gerade aus und beschleunigt sie nicht. Darüber hinaus können Langzeitspeicher mit grünem Wasserstoff in Gebäuden helfen die Last des Anschlussnehmers besonders im Winter deutlich zu reduzieren, den Ausbaubedarf im Niederspannungsnetz zu verringern und die CO₂-Bilanz real zu senken.

Vor diesem Hintergrund sehen wir es mit deutlicher Sorge, dass neben der flexiblen und systemintegrierten Eigenerzeugung mit Speichern ein mit hohen Kosten verbundener Volleinspeisetarif eingeführt werden soll, der die bereits bestehenden Probleme bei der effizienten Nutzung der Erneuerbaren Energien verstärkt und nicht vermindert. So dürfte der Volleinspeisetarif zu erheblichen Marktverzerrungen aufgrund ungesteuerter Einspeisung zur Mittagszeit führen, die nach den EU Energiebeihilfe-Leitlinien (KUEBLL) eigentlich zu vermeiden wären. Das hätte zur Folge, dass die marktliche Refinanzierung von Solaranlagen und Speichern behindert wird, ohne dass ein realer Bedarf an mehr Volleinspeise-Anlagen bestehen würde.

Zusätzlich scheint uns mangels Definition von Energiespeicherung nicht eindeutig, ob zuvor zwischengespeicherter und zu einem späteren Zeitpunkt in das Netz eingespeister Strom ebenfalls als Volleinspeisung gelten würde.

Vor diesem Hintergrund und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, plädieren wir für die Tarifeinheit, also eine einheitliche Einspeisevergütung für alle Anlagen.

(Anlage: Konzept für Innovationsauktionen)

-.-